

**Änderung der Kostenordnung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr
Denkingen - Kostenverzeichnis**
vom 25.05.1988

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 36 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Denkingen am 01. August 2006 die nachstehende Änderung der Kostenordnung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Denkingen - Kostenverzeichnis beschlossen:

§1

- (1) Das Kostenverzeichnis der Kostenordnung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Denkingen vom 25.05.1988 wird aufgehoben. An seine Stelle tritt das nachfolgende Kostenverzeichnis.
- (2) Für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Denkingen werden folgende Kosten erhoben:
 1. Personalaufwand:
bei ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen:
 - bei allen Einsätzen: 15,00 € je Mann und Stunde
 - bei Überlandhilfe (innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen):
11,00 € je Mann und Stunde
 2. Fahrzeug- und Geräteeinsatz:
je Fahrzeug einschließlich Bestückung (nicht motorbetriebene Geräte sind in den Grund- und Betriebskosten des Fahrzeugs enthalten)
 - 2.1 LF 8: 51,00 € Betriebskosten je Stunde
 - 2.2 LF 10/8: 75,00 € Betriebskosten je Stunde
 - 2.3 Tragkraftspritzen: 25,50 € Betriebskosten je Stunde
 - 2.4 Sonstige motorbetriebene Geräte (Pumpen, Wassersauger, Motorsägen, Hydraulikgeräte und dergleichen): 12,80 € Betriebskosten je Stunde
 3. Feuersicherheitsdienst:
bei besonderen Anlässen wie Feuerwerk, Zirkus, Tanz- und Fasnachtsveranstaltungen:
 - 3.1 Personalaufwand je Mann und Stunde: 8,00 €
 - 3.2 Bereitstellung von Fahrzeugen einschließlich Bestückung Kosten pro Wache, Fahrzeug und Tag: 51,00 €

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Denkingen, 01. August 2006

Rudolf Wuhrer
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich, innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.